

Ausfüllhinweise zur Eigenkapitalbescheinigung

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 muss das Unternehmen, um die Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c zu erfüllen, jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften **Jahresabschlüsse** nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9.000 Euro für nur ein genutztes und 5.000 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt.

Eine erneute Überprüfung des Eigenkapitals ist immer dann erforderlich, wenn

- der letzte Eigenkapitalnachweis älter als 1 Jahr ist,
- sich die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge seit der letzten Überprüfung um mehr als 50 % erhöht hat oder mehr als 5 Fahrzeuge hinzugekommen sind oder
- das bisher nachgewiesene Eigenkapital für den Einsatz der weiteren Fahrzeuge nicht ausreicht.

Bei **bereits bestehenden Unternehmen** ist das Eigenkapital zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses zu bescheinigen.

Die nach § 241a HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreiten Einzelunternehmen und GbR weisen das o. a. Kapital n i c h t anhand der Eigenkapitalbescheinigung, sondern anhand der Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Güterkraftverkehr nach.

Bei **neugegründeten Unternehmen** (Kapital- und Personengesellschaften) ist die Eröffnungsbilanz heranzuziehen; Einzelunternehmen weisen das geforderte Kapital anhand von Kontoauszügen nach oder lassen das geforderte Kapital auf der Zusatzbescheinigung durch ein Kreditinstitut bescheinigen.

Zu welchen Positionen der Eigenkapitalbescheinigung bei den verschiedenen Rechtsformen Angaben zu machen sind, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Position der Eigenkapitalbescheinigung	Kapitalgesellschaften Alle Werte sind nach dem entsprechendem Jahresabschluss oder der Eröffnungsbilanz einzutragen	Personengesellschaften Alle Werte sind nach dem entsprechendem Jahresabschluss oder der Eröffnungsbilanz einzutragen	Einzelunternehmer -buchführungspflichtig-	Einzelunternehmer oder GbR -von Buchführungspflicht befreit-
I.Kapital	Hier ist das gezeichnete Kapital anzusetzen (AG und KGaA: Grundkapital; GmbH: Stammkapital).	Hier sind die bilanziell als Eigenkapital angesehenen Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. des Komplementärs sowie der Kommanditisten zum Stichtag anzusetzen.	Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres (Eigenkapital laut Vorjahresbilanz)	Die <u>nach § 241a HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreiten Einzelunternehmen und GbR</u> weisen das geforderte Kapital an-hand der Zusatzbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Güterkraftverkehr nach.
II. Kapitalrücklage	Falls im entsprechenden Jahresabschluss vorhanden, ist hier die Kapitalrücklage gemäß Bilanz einzutragen.	Nur bei Kommanditgesellschaften einzutragen, falls im KG-Vertrag geregelt und im entsprechenden Jahresabschluss vorhanden.	Eintrag entfällt	
III.Gewinnrücklagen	Die Gewinnrücklagen setzen sich - falls vorhanden - aus den folgenden 3 Zeilen zusammen, so dass hier deren Gesamtsumme einzutragen ist (Gesetzliche Rücklagen + Satzungsmäßige Rücklagen + Andere Gewinnrücklagen).	Die Gewinnrücklagen setzen sich - falls vorhanden - bei Personengesellschaften aus den satzungsmäßigen Rücklagen sowie den anderen Gewinnrücklagen zusammen, so dass hier deren Gesamtsumme einzutragen ist.	Eintrag entfällt	
1.Gesetzliche Rücklagen	Nach der entsprechenden Bilanzposition bei AG, KGaA und UG einzutragen.	Eintrag entfällt	Eintrag entfällt	
2.Satzungsgemäße Rücklagen	Einschlägig für AG, GmbH und KGaA, falls in Satzung oder Gesellschaftervertrag vorgeschrieben und in der Bilanz ausgewiesen.	Nur auszufüllen bei gesellschaftsvertraglicher Grundlage - bzw. aufgrund Gesellschafterbeschluss - und entsprechend ausgewiesener Bilanzposition.	Eintrag entfällt	
3.Andere Gewinnrücklagen	Falls in der Bilanz ausgewiesen, sind hier die übrigen, freien Gewinnrücklagen einzutragen, z. B. Erneuerungsrücklagen.	Nur auszufüllen bei gesellschaftsvertraglicher Grundlage - bzw. aufgrund Gesellschafterbeschluss - und entsprechend ausgewiesener Bilanzposition.	Eintrag entfällt	
IV.Gewinnvortrag / Verlustvortrag	Falls in der entsprechenden Bilanz ausgewiesen. Ein Verlustvortrag ist durch ein vor-gestelltes Minuszeichen eindeutig kenntlich zu machen.	Eintrag entfällt	Eintrag entfällt	
V.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Hier ist das sich aus der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des entsprechenden Geschäftsjahres ergebende Jahresergebnis einzutragen, sofern dieses nicht direkt entnommen oder abgeführt wird. Ein Jahresfehlbetrag ist durch ein vorgestelltes Minuszeichen eindeutig kenntlich zu machen.			
Eigenkapital	Hier ist das sich aus der Summe der Zeilen I - V ergebende Eigenkapital zum entsprechenden Stichtag einzutragen. Die einzeln aufgeführten Gewinnrücklagenpositionen 1., 2. und 3. sind hierbei nicht zu berücksichtigen, da sie bereits in Position III. als Summe enthalten sind.			